
Vorstoss-Nr:	128-2013	
Vorstossart:	Motion	
Eingereicht am:	20.05.2013	
Eingereicht von:	Müller (Bowil, SVP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:	Nein	06.06.2013
Datum Beantwortung:	16.10.2013	
RRB-Nr:	1344/2013	
Direktion:	ERZ	



Kulturförderung: Keine Mehrkosten für die Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, Anhang 4 der kantonalen Kulturförderungsverordnung für die Periode 2016-2019 der Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland in folgenden Punkten anzupassen.

1. Die Auswahl der Kulturinstitutionen und die Ausgestaltung der Leistungsverträge sind so zu gestalten, dass den Gemeinden der RK Bern-Mittelland keine Mehrkosten entstehen.
2. Die «Kantonalisierung» des Kunstmuseums Bern und des Zentrums Paul Klee muss zwingend eine substantielle finanzielle Entlastung der Gemeinden bringen.

Begründung:

Immer mehr Gemeinden (nicht nur kleine und ländliche) bekunden zunehmend Mühe, die steigenden gebundenen Ausgaben noch finanzieren zu können, und kommen dadurch in eine finanzielle Schieflage.

Der Kanton und die Gemeinden müssen überall sparen, auch in der Bildung, daher ist es besonders befremdend, dass im Bereich der Kultur ab 2016 mehr ausgegeben werden soll.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Artikel 53 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat dabei einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung liegt beim Regierungsrat.

Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat Anhang 4 der kantonalen Kulturförderungsverordnung für Region Bern-Mittelland so anpasst, dass den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen und dass die Übernahme der alleinigen Finanzierung des Zentrums Paul Klee sowie des Kunstmuseums Bern durch den Kanton zu einer substanziellen Entlastung der Gemeindefinanzen führt.

Das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) schreibt vor, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung leisten (Art. 18 Abs. 1 KKFG; BSG 423.11). Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Betroffenen diese Institutionen pro Region (Art. 18 Abs. 2 KKFG). Dies soll mit dem Entwurf zur Kulturförderungsverordnung (KKFV), Anhang Ziffer 4 für die Region Bern-Mittelland erreicht werden. Die Anhörung zum Entwurf der Erziehungsdirektion geschah durch eine Konsultation von April bis Juli 2013, und die Erziehungsdirektion plant, die Vorlage dem Regierungsrat im Oktober 2013 zu unterbreiten.

Gesetz und Verordnung bringen an sich keine Mehrausgaben. Vielmehr ist es das Ziel des Gesetzgebers, die Standortgemeinden bedeutender Kulturinstitutionen zu entlasten, indem sich sämtliche Gemeinden einer Region an den Betriebsbeiträgen beteiligen. Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsbeiträgen für regional bedeutende Kulturinstitutionen war bisher sehr uneinheitlich geregelt und betrug zwischen 0 und 50 Prozent. Neu ist sie auf 40 Prozent festgesetzt (KKFG Art. 19 Abs. 1 Bst. a). Die Beteiligung sämtlicher Gemeinden an den Betriebsbeiträgen führt tendenziell zu einer Minderbelastung jener Gemeinden, die bereits bisher namhafte Beiträge an Kulturinstitutionen leisteten, während Gemeinden mit bisher eher geringeren Beiträgen tendenziell stärker belastet werden.

Insgesamt ist die Umsetzung des KKFG für den Kanton auf der einen und für alle Gemeinden zusammen auf der anderen Seite kostenneutral. Aufgrund der Neubestimmung der Beiträge durch das KKFG werden einige Lasten zu Gunsten der Gemeinden, andere zu Gunsten des Kantons verschoben. Beide Verschiebungen fliessen in den Lastenausgleich "Aufgabenteilung" nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Art. 29b Abs. 1 FILAG, BSG 631.1) ein. Verschiebungen wird es allerdings zwischen verschiedenen Gemeinden geben; sie sind, wie oben dargestellt, gewollt. Mehrausgaben wird es aufgrund der Gesetzgebung deshalb im Bereich der Kultur ab 2016 nicht geben. Allenfalls werden die Vertragspartner (Kulturinstitution auf der einen Seite, Kanton, Standortgemeinde und Regionalkonferenz Bern-Mittelland auf der anderen Seite) mit den neuen Leistungsverträgen eine Veränderung der Betriebsbeiträge an einzelne Institutionen aushandeln. Diese brauchen aber die Zustimmung der beteiligten subventionierenden Vertragspartner. Allfälligen Beitragserhöhungen werden dabei aufgrund seiner finanziellen Situation auch seitens des Kantons enge Grenzen gesetzt sein.

Zu Punkt 1

Für die Gemeinden der Region Bern-Mittelland entstehen aus dem Gesetz und der Verordnung (Anhang Ziffer 4) insgesamt keine Mehrkosten. Einer etwas höheren Belastung der umliegenden Gemeinden steht die Entlastung der Stadt Bern und allenfalls weiterer Standortgemeinden von regional bedeutenden Kulturinstitutionen gegenüber. Wie die umliegenden Gemeinden die Beiträge unter sich aufteilen, ist durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zu beschliessen und nicht Gegenstand der Verordnung. Ebenso ist die Ausgestaltung der Leistungsverträge nicht Gegenstand der Verordnung, hingegen sollte diese einige Regeln zur Aufteilung der Beiträge unter den Gemeinden enthalten.

Da den Gemeinden der Region Bern-Mittelland aus dem Gesetz und der Verordnung (Anhang Ziffer 4) insgesamt keine Mehrkosten entstehen, wird Punkt 1 der Motion bereits erfüllt.

Zu Punkt 2

Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, fliessen die Verschiebungen zwischen Gemeinden und Kanton in den FILAG-Lastenausgleich ein. Die Übernahme der bisherigen Gemeindebeiträge an das Zentrum Paul Klee und das Kunstmuseum Bern durch den Kanton kann aufgrund dieser Bestimmungen nicht mit einer zwingenden substanziellen Entlastung der Gemeinden einhergehen.

Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Punkt 2 der Motion ab.

Antrag: Punkt 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Punkt 2: Ablehnung

An den Grossen Rat